

Walter Knöpfli
Heretoorstrasse 5
8593 Kesswil

EINGANG GR		
27. AUG. 2008		
08	IN 10	38

Kesswil, 27.8.2008

Interpellation

Verleihungsgebühren gemäss Paragraph 17 des Wassernutzungsgesetzes

Nach gültigem Wassernutzungsgesetz und deren Verordnung werden ab 1.1.2000 Verleihungsgebühren gemäss Paragraph 17 des Gesetzes erhoben.

Für die Nutzungsrechte an öffentlichem Wasser zieht die Konzessions- oder Bewilligungsbehörde Gebühren ein.

Dazu stelle ich dem Regierungsrat folgende Fragen:

1. Wie hoch sind die ausstehenden Gebühren für die räumliche Nutzung von Oberflächengewässer durch Bauten und Anlagen ?
2. Wie hoch ist der Verlust pro Jahr seit Inkrafttreten des Gesetzes und deren Verordnung ?
3. Wieso wird das Gesetz und die Verordnung noch nicht zu 100 % umgesetzt ?

Ich danke dem Regierungsrat für die Beantwortung der Fragen.

+ 30

Walter Knöpfli

Knöpfli
h. Peko
P. Samu
A. Fi
A. Zü
H. K.

[Signature]
[Signature]
[Signature]
[Signature]

H. Kloss

R. Bein

V. Z...

EINGANG		
1. AUG 1908		

~~Handwritten signature~~

~~Handwritten signature~~

H. G...

P...

J. O...

I. M...

A. W...

D. W...

A. V...

C. K...

~~Handwritten signature~~

Heibel

Edin S...

~~Handwritten signature~~

Anton ...

Edin ...

Edin ...

Begründung

Das Gesetz und die Verordnung sind seit acht Jahren in Kraft. Ich befürchte, dass das Gesetz und die Verordnung noch nicht überall angewendet werden.

Die Gebühren sind für alle Anlagen und Bauten, die im Hochwasserprofil (397.10 m über Meer) stehen, anzuwenden. Zur Zeit werden die Gebühren nach meinem Wissen nur bei einem Baugesuch erhoben.

Für mich ist das Gesetz und die Verordnung strikte anzuwenden und nicht nur wenn ein Grundstücksbesitzer im Hochwasserprofil ein Baugesuch einreicht.